

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt  
im Erfurter Stadtrat  
Frau Röttsch  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1704/23 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO  
Personalsituation in der Stadtverwaltung Erfurt – öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Röttsch,  
auf Ihre Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Erfurt,

- 1. Wie viele Mitarbeiter haben in den letzten 12 Monaten ihren bestehenden Arbeitsvertrag bei der Stadtverwaltung gekündigt oder (bei befristeten Verträgen) vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder innerhalb der Probezeit gekündigt? Sind Gründe bekannt (z.B. fehlende Aufstiegschancen oder Beförderungshindernisse)?**
- 2. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um Personal zu halten? (Bitte führen Sie dies im Detail auf.)**
- 3. Gibt es ein Beförderungsmangement in der Stadt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie sieht dies aus?**

Der Sachverhalt der oben genannten Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 3 ThürKO. Nach § 29 Absatz 3 ThürKO erledigt der Oberbürgermeister Personal- und Organisationsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Der für die Erledigung der regelmäßigen Verwaltungsaufgaben der Stadtverwaltung Erfurt benötigte notwendige Personalbedarf wird im Stellenplan abgebildet. Der Stellenplan wird als Bestandteil des Haushaltsplanes durch den Stadtrat beraten und beschlossen. Folglich werden Angelegenheiten zum Umfang und Inhalt des notwendigen Personalbedarfs durch den Stadtrat ausschließlich während der Haushaltsberatungen des Stadtrates erörtert.

Ausnahmsweise werden unterjährig nach Bedarf einzelne dort genannte personalrechtliche Maßnahmen nach § 29 Absatz 3 der Thüringer Kommunalord-

*Seite 1 von 2*

**Sie erreichen uns:**  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

nung (ThürKO) in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Stadtrates im Hauptausschuss entschieden.

Ansonsten liegt die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten des Personals nach § 29 Abs. 3 ThürKO beim Oberbürgermeister, so dass eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht besteht, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein